

112. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen rechtfertigen es nur dann, gemäß dem § 61 Nr. 2 StPD. von seiner Vereidigung abzugehen, wenn sie sich unmittelbar aus der Tatsache ergeben, daß er durch die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat verletzt ist. Die Gefahr, daß der Zeuge aus anderen Beweggründen von der Wahrheit abweicht, genügt dazu nicht.

III. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1939 g. R. 3 D 783/39.

I. Landgericht Köln.

Der Angeklagte hat zwei Schwägerinnen seines Bruders ein Heiratsversprechen gegeben und sie dadurch bestimmt, ihm Darlehen zu gewähren. Seine Ehefrau, die er später geheiratet hat, hat im Laufe des Verfahrens den Schaden gedeckt. Das LG. hat die geschädigten Frauen in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen, aber „als Verletzte gemäß dem § 61 Nr. 2 StPD.“ unvereidigt gelassen. Sie haben u. a. bekundet, dem Angeklagten das Geld nicht wegen des Heiratsversprechens, sondern auf Grund seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu ihrem Schwager gegeben zu haben. Nach Ansicht des LG. waren die Zeuginnen offensichtlich bemüht, den Angeklagten durch ihre Aussagen zu entlasten; beide Aussagen seien stark zu seinen Gunsten gefärbt und in wesentlichen Punkten unrichtig.

Aus den Gründen:

Die Verfahrensrüge, mit der der Beschwerdeführer beanstandet, daß die Zeuginnen Maria und Gertrud B. unvereidigt geblieben sind, ist begründet. Das LG. hat sie „als Verletzte gemäß dem § 61 Nr. 2 StPD.“ nicht vereidigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 310, RGUrt. v. 7. November 1935 5 D 759/35 = HRN. 1936 Nr. 315, v. 12. Februar 1937 1 D 39/37 = JW. 1937 S. 1068 Nr. 19) muß grundsätzlich die glaubhafte Aussage auch der im § 61 Nr. 2 StPD. aufgeführten Personen beeidigt werden. Dem Gerichte steht es nur dann frei, von der Vereidigung dieser Zeugen abzusehen, wenn Anzeichen dafür ersichtlich sind, daß sie mit ihren Angaben von der Wahrheit abweichen, weil sie durch die Tat des Angeklagten unmittelbar betroffen, d. h. verletzt sind. Bedenken, die aus anderen Gründen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehen, rechtfertigen es nicht, die Ausnahmenvorschrift des § 61 Nr. 2 StPD. anzuwenden. Die Begründung, mit der das LG. die Vereidigung der Zeugen abgelehnt hat, läßt nicht erkennen, ob es sich dabei in den Grenzen seines Ermessens gehalten hat, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben. Die Ausführungen in den Urteilsgründen legen vielmehr die Annahme nahe, daß das LG. seine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen aus anderen Umständen, etwa aus ihrer Zuneigung zu dem Angeklagten oder aus seiner Verwandtschaft mit dem Schwager der Zeuginnen oder auch aus dem Umstand abgeleitet hat, daß die Ehefrau des Angeklagten sie im Laufe des Verfahrens entschädigt hat. Auf dem Verfahrensverstoße, der hiernach vorliegt, kann das angefochtene Urteil beruhen. Die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, daß das Gericht der beeidigten Aussage der Zeuginnen einen höheren Beweiswert beigemessen hätte, als es der unbeeideten beigemessen hat.